

IN DIESER AUSGABE: S2 Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen | S3 Gastbeitrag: Haftung im Zuge von Insolvenzen in Russland | S4 Ab 2018 keine Ausnahmen mehr beim Mindestlohn, „Internationaler Rechtsverkehr“ trifft sich in Frankfurt

INTERVIEW



Herr Dr. Sitzmann, Sie sind seit über 20 Jahren in Erfurt als Anwalt tätig. Ihr Schwerpunkt war dabei stets die Strafverteidigung ...

Das wird auch so bleiben.

Sie haben sich aber nun der Wirtschaftskanzlei DR. HABEL & COLL. in Bürogemeinschaft angeschlossen. Strafrecht und Wirtschaftsrecht: Wie passt das zusammen?

Das passt ganz ausgezeichnet. Man muss sich von der Vorstellung lösen, dass nur der Rand der Gesellschaft etwas mit Strafrecht zu tun habe, Strafrechtler hätten nur mit bösen Menschen zu tun oder solchen, die mit dem Leben nicht zurechtkommen. So banal dieser Satz ist, so wahr ist er auch: Fehler machen alle Menschen. Auch jede unternehmerische Tätigkeit beinhaltet heute nicht nur Haftungsrisiken sondern zudem die latente Gefahr strafrechtlicher Inanspruchnahme.

Das müssen Sie uns näher erläutern.

Gern. Nehmen wir ein Beispiel: Jeder Geschäftsführer einer GmbH, der in der Krise alles versucht, um das Unternehmen und die Arbeitsplätze zu retten, läuft zwangsläufig Gefahr, wegen Insolvenzverschleppung strafrechtlich belangt zu werden.

Das ist aber doch wohl eine Sondersituation, die Insolvenzreife.

Auch ohne Krise des Unternehmens drohen dem Geschäftsführer staatsanwaltliche Ermittlungen vielfältiger Art. Denken Sie an die Gefahren des Straßenverkehrs, an Arbeitsschutzvorschriften,

Gespräch mit Dr. Valentin Sitzmann Fachanwalt für Strafrecht

ten, an Treuepflichten im Gesellschaftsrecht, an engmaschige Auflagen im Subventions-, Verwaltungs- oder Umweltrecht. Oder seien Sie einmal ein politischer Entscheidungsträger, der wirklich etwas bewegen will. Da können Sie schon die Tage zählen, bis sie mit einem von Gegnern initiierten Untreue- oder Korruptionsverfahren überzogen werden.

Zugegeben, sowas kommt vor. Wir leben aber in einem Rechtsstaat, in dem jeder ungerechtfertigte Vorwürfe ausräumen kann.

Genau! Aber machen Sie das einmal ohne Kenntnis des Verfahrensrechts, ohne Kenntnis praktischer Abläufe des Verfahrens und vor allem ohne Kenntnis der handelnden Personen. Die Erfahrung lehrt, wie schwierig es ist, das Richtige im richtigen Moment zu sagen. Hier lauern an allen Ecken und Enden Gefahren. Gleichgültig, ob Sie Beschuldigter oder ob Sie Geschädigter sind oder auch nur Zeuge in einem komplexen Verfahren: Auf der anderen Seite stehen Profis. Ohne Anwalt sind Sie da vollkommen schutzlos und keinesfalls in der Lage, die Rechte, die Ihnen zustehen effizient wahrzunehmen.

Ist die Verteidigung bei Wirtschaftsdelikten nicht etwas gänzlich Anderes als beispielsweise bei den Kapitalverbrechen Mord und Totschlag?

Die Aufgabe des Strafverteidigers ist in beiden Bereichen die gleiche: Er hat im Rahmen des Verfahrens die Rechte des Beschuldigten durchzusetzen. Es geht also nicht darum, den Schuldigen seiner gerechten Strafe zu entziehen, sondern ihn vor überzogener Verfolgungswut der Staatsanwälte zu schützen und auf ein angemessenes faires Urteil hinzuwirken. Natürlich ist ein Freispruch dabei der überzeugendste Erfolgsnachweis des Strafverteidigers.

Stimmt es, dass Sie in Ihrer Verteidigerkarriere überdurchschnittlich oft mit einem Freispruch den Gerichtssaal verlassen konnten?

Darüber führe ich keine Statistik.

Was versprechen Sie sich konkret von der Zusammenarbeit mit Ihren neuen Kollegen?

So neu ist diese Zusammenarbeit gar nicht. In den gut 22 Jahren meiner Anwaltstätigkeit in Erfurt habe ich Herrn Dr. Habel als einen außerordentlich kompetenten, seriösen und vor allem menschlich höchst angenehmen Kollegen kennen gelernt. Mit ihm als Spezialist für Gesellschaftsrecht, habe ich schon wiederholt in Wirtschaftsstrafsachen erfolgreich zusammengearbeitet. Frau Gießler ist versiert in Verkehrsstrafsachen und Herr Harraß verfügt als Insolvenzverwalter über die Erfahrung, die im Bereich von Insolvenzstrafverfahren entscheidend sein kann. Ich denke, wir werden ein gutes Team.

Sind Sie nach mehr als 20 Jahren in Erfurt hier heimisch geworden?

Ich stamme aus Oberbayern und meine Frau aus Nordrhein-Westfalen. Da ist Erfurt ein gelungener Kompromiss, bei dem wir uns beide sehr wohlfühlen. Auch unsere beiden Kinder sind hier aufgewachsen und Thüringen ist ihre Heimat geworden.

Herr Dr. Sitzmann, wir danken Ihnen für dieses Interview und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg. ☑

SEMINARE

Am 1. Februar 2018 setzen wir unsere Seminarreihe „Wir beraten den Unternehmer“ fort mit dem Thema

Besteuerung von Betriebsvermögen nach der Erbschaftsteuerreform – Schüttelfrost für den Mittelstand?

Referenten: StB Frank Förster und Cliff Einkenel ☑

Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen

Mit Schreiben vom 8.11.2017 hat der Bundesfinanzminister im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder geregelt, dass die ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen seit dem 1. Januar 2018 geändert werden.

Bei eintägigen Auslandsreisen ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Abs. 4a Satz 5, 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland – jeweils ohne Tätig-

werden – ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.

- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, wird auf R 9.6 Absatz 3 LStR verwiesen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale i. S. d. § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale (s. o.) für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Über-

see- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 123 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014, BStBl. I S. 1412). Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 112 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014, BStBl. I S. 1412); dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 EStR). ■

Der BMF hat das an einem signifikanten Beispiel verdeutlicht: Der Arbeitnehmer kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 39 € (Rückreisetag von Straßburg: 34 €, Anreisetag nach Kopenhagen 39 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 11,60 € (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 58 €) auf 27,40 € zu kürzen.

KURZ UND BÜNDIG

Vermietung von Ausstellungsflächen durch einen gemeinnützigen Verein

Die Klägerin ist eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeorganisation, die in den Jahren 2013 und 2014 Informationsveranstaltungen für ihre Mitglieder durchführte, in deren Rahmen sie auch Informationsstände an Pharmaunternehmen, Krankenhausbetreiber u. ä. vermietete. Die Vermietung von Standflächen stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, der auch nicht als Zweckbetrieb von der Besteuerung ausgenommen sei, urteilte das FG. Jedoch – insofern gab das Finanzgericht der Klage statt – sei der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Ge-

schäftsbetrieb pauschal mit 15 % der Nettoeinnahmen zu ermitteln. Dies ergebe sich für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Form der „Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet“ aus § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO. Da diese Frage von den Finanzgerichten uneinheitlich beantwortet wurde, hat das FG die Revision zum BFH zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Neue Düsseldorfer Tabelle (Kurzversion)

Zum 1. Januar 2018 wurde die Düsseldorfer Tabelle geändert. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird ab diesem Zeitpunkt angehoben. Diese

Anhebung beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers in der „Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung“ vom 28. September 2017. Der Mindestunterhalt beträgt danach ab dem 1. Januar 2018 für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 € statt der bisherigen 342 €, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 € statt bisher 393 € und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 € statt bisher 460 €. Angehoben wurden auch die Einkommensgruppen. Die Tabelle beginnt daher seit dem 1. Januar 2018 mit einem bereinigten Nettoeinkommen von „bis 1.900,00 €“ statt bisher „bis

GASTBEITRAG – Frau Elena Balashova, LL.M., Juristin, Geschäftsführende Partnerin der Anwaltskanzlei Balashova Legal Consultants, www.balashova-legal.com



Das ist neu bei der Haftung im Zuge von Insolvenzen in Russland

Zuletzt sind alle im Juli 2017 verabschiedeten Änderungen im Föderalen Gesetz Nr. 127-FZ vom 26.10.2002 „Über die Insolvenz“ bezüglich der subsidiären (zusätzlichen) Haftung von Personen, welche die Kontrolle über das als insolvent anerkannte Unternehmen ausüben, in Kraft getreten. Sie sind auf die Verschärfung der Haftbarmachung dieser Personen sowie auf die maximale Vereinfachung der Eintreibung von Schulden des jeweiligen Unternehmens zu ihren Lasten mit dem Zweck der Verteilung dieser Mittel unter den Gläubigern, darunter staatlichen Behörden, gerichtet.

Die o. g. Personen haften mit ihrem gesamten Eigentum für die Schulden des bankrotten Unternehmens, wenn diese durch Verschulden dieser Personen entstanden sind oder sich vermehrt haben. Das betrifft Mitglieder der Leitungsgremien, Mehrheitsgesellschafter, Mehrheitsaktionäre und andere Personen, die berechtigt waren, Geschäfte im Namen des Unternehmens abzuschließen oder sein Handeln zu bestimmen.

Laut der neuen Fassung des Gesetzes kann eine Person auch aus anderen Gründen als die Kontrolle ausübende Person anerkannt werden (etwa wenn es sich um einen Verwandten einer der o. g. Personen handelt).

Das neue Gesetz nennt auch die Bedingungen für die Befreiung der „nominellen Chefs“ von der Haftung: Ein solcher Verantwortungsträger muss nachweisen, keinen entscheidenden Einfluss auf

die Tätigkeit des Unternehmens gehabt zu haben, und dem Gericht dabei helfen, die wahren Entscheidung festzustellen.

Auch wurden die Grundlagen für die Haftbarmachung der o. g. Personen erweitert. Erstens um die Nichteintragung von Angaben (oder die Eintragung von falschen Angaben) über die Insolvenz in das offizielle Register zum Zeitpunkt der Einleitung



des Insolvenzverfahrens, das betrifft beispielsweise Angaben zum Wert der Wirtschaftsgüter oder verpfändetes Vermögen des Schuldners. Zweitens geht es um Schritte, die zur Verschlechterung der finanziellen Lage des verschuldeten Unternehmens führen, nachdem es bereits Zeichen von Zahlungsunfähigkeit aufweist.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beweislast der Unschuld einer Person, die zur Verant-

wortung gezogen wird, vom Gericht jetzt dieser Person selbst auferlegt werden kann.

Eine weitere wichtige Änderung besteht darin, dass die Beendigung des Insolvenzverfahrens nunmehr Personen, die Kontrolle über das Unternehmen hatten, nicht mehr von der Verantwortung befreit, selbst wenn das Insolvenzverfahren aus Mangel an Geldern zu seiner Durchführung eingestellt wurde.

Die neuen Normen sehen außerdem die lebenslange Möglichkeit vor, von einer Person Schulden einzutreiben, welche bei der Insolvenz der von ihr kontrollierten Gesellschaft entstanden sind. Es wurde auch die Frist für die Einreichung der Forderungen von Staatsorganen bezüglich der Eintreibung von Außenständen bei obligatorischen Zahlungen (darunter Steuerzahlungen), die bereits nach Schließung des Gläubigerregisters offenkundig geworden sind, auf sechs Monate verlängert.

Zu den Neuerungen gehört darüber hinaus, dass der Firmenchef bei Anzeichen einer Insolvenz (Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Verlaufe von 3 Monaten) Angaben über diese Umstände im speziellen Register zu machen hat. Die Gesellschafter des Unternehmens haben unterdessen auf einer Gesellschafterversammlung zu beschließen, das Unternehmen gerichtlich für insolvent erklären zu lassen, sollte der Chef dieser Verpflichtung nicht nachkommen. ■

1.500,00 €“ und endet mit „bis 5.500,00 €“ statt bisher „bis 5.100,00 €“. Der Bedarfskontrollbetrag wurde in der zweiten Einkommensgruppe auf 1.300,00 € angehoben.

Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 1. Januar 2018

Seit 2018 sind die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) angehoben. Danach ergeben sich für den Sofortabzug für GWG folgende Höchstwerte.

Nettopreis	Umsatzsteuer	Bruttopreis
800,00 €	152,00 € (19 % USt.)	952,00 €
800,00 €	56,00 € (7 % USt.)	856,00 €

Kassennachschau: Unangemeldete Prüfung ab Januar 2018

Alle Betriebe mit Registrierkassen mussten ihre elektronischen Registrierkassen zum 1. Januar 2017 bereits aufrüsten. Weitere Änderungen und Neuregelungen sind ab 2018 und 2020 im „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Das sog. „Kassengesetz“ ermöglicht ab dem 1. Januar 2018 eine unangemeldete Kassennachschau, bei der die Finanzämter Betriebe ohne Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit kontrollieren können.

Betriebsrente gestärkt

Die Betriebsrente ist die älteste Zusatzversorgung

im Alter. Sie ist jedoch in kleinen Unternehmen kaum verbreitet. Zum 1. Januar 2018 trat das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Erreicht werden soll, dass Betriebsrenten insbesondere in kleinen Betrieben attraktiver und stärker verankert werden. Geringverdiener sollen damit auch vor Altersarmut geschützt werden. Arbeitgeber erhalten einen direkten Steuerzuschuss von 30 %, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 € brutto eine Betriebsrente anbieten. Dafür müssen sie Beiträge zwischen 240 bis 480 € jährlich zahlen. ■

ARBEITSENTGELT

Ab 2018 keine Ausnahmen mehr beim Mindestlohn

Ab Januar 2018 greift der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. 2017 galt eine Übergangsfrist für Betriebe, um diese Regelung umzusetzen.

Der gesetzliche Mindestlohn geht auch Tarifverträgen vor, soweit Tariflöhne den gesetzlichen Mindestlohn unterschreiten. Bis zum vergangenen Jahresende waren tarifliche Abweichungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes aber zulässig.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt ausnahmslos in allen Branchen der gesetzliche, gegebenenfalls durch die Mindestlohnkommission erhöhte Mindestlohn, und zwar ohne jede Einschränkung. Das führt dazu, dass Tarifverträge, die einen Lohn unterhalb des Mindestlohns thematisieren, nicht mehr zulässig sind.

Der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn gilt nicht für:

- > Jugendliche unter 18 Jahren, die keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können,
- > Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung,
- > Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- > Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder



tend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,

- > Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient,
- > Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- > ehrenamtlich Tätige.

Ab 2018 erhalten auch Zeitungszusteller den aktuellen Mindeststundenlohn von 8,84 €. ■

ADVOSELECT-ARBEITSKREIS

„Internationaler Rechtsverkehr“ trifft sich in Frankfurt

Die geschäftsführenden Partner der Advoselect Mitgliedskanzleien aus Moskau, Budapest, Mailand, Bregenz, Frankfurt und Gießen trafen sich am 16. November 2017 in Frankfurt, um unter dem Thema „How to make business in Europe“ über die nächsten Aktivitäten im Netzwerk zu diskutieren.

Dabei ging es unter anderem darum, wie man das Know-how im europäischen Wirtschaftsrecht, das sich in den über Europa verteilten Advoselect Kanzleien angesammelt hat, gezielt den Mandanten bzw. Unternehmen zur Verfügung stellen kann.

Neben dem bereits in Umsetzung befindlichen Leitfaden zum „Immobilienwerb in Europa“ ist nun auch eine Sammlung zu den wichtigsten Themen zur Unternehmensgründung und -führung sowie arbeits- und steuerrechtlichen Besonderheiten geplant.

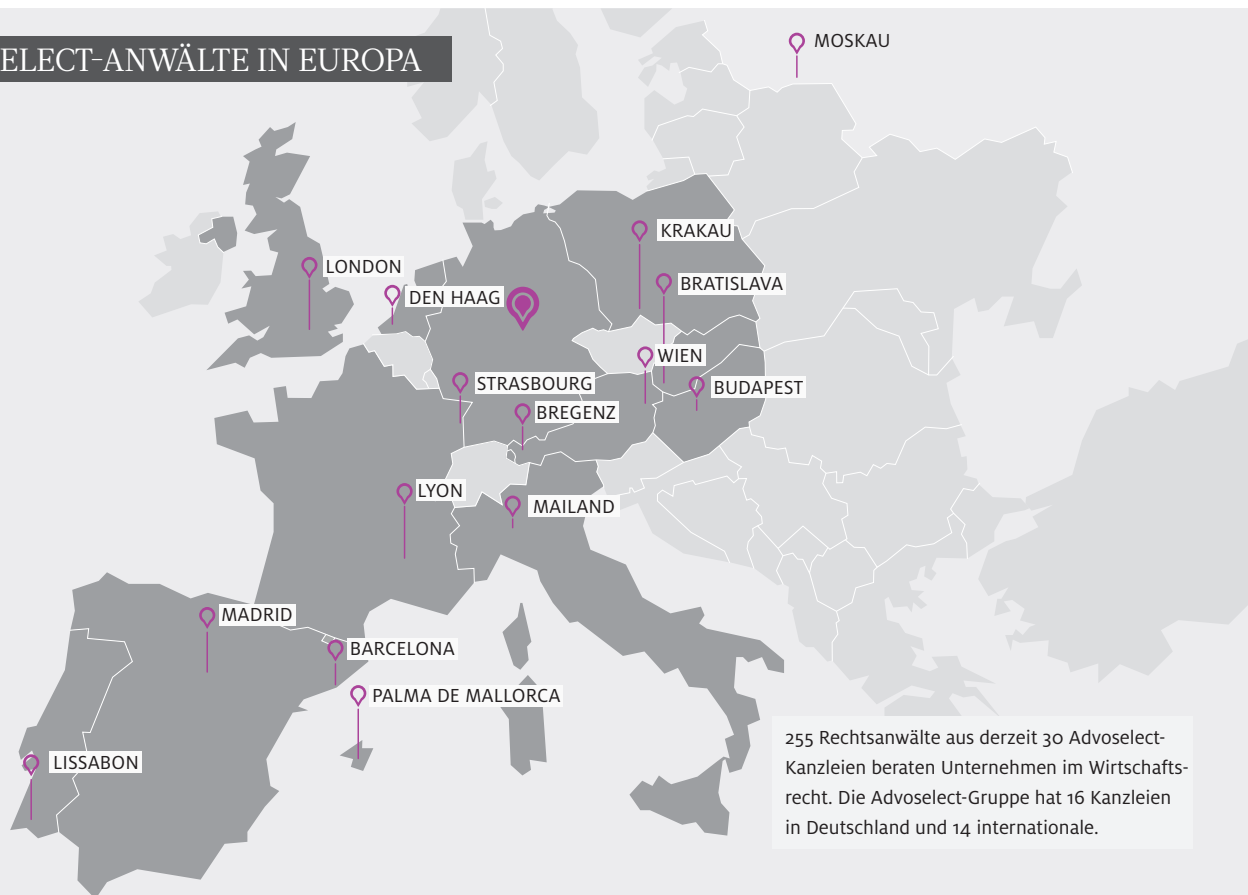
Darüber hinaus sollen die Mandanten und Partner der Advoselect Kanzleien auch jeweils vor Ort über wirtschaftsrechtliche europäische und nationale Entwicklungen informiert werden.

Auch die Erweiterung des Netzwerkes wurde geplant. Zwei der Teilnehmer flogen direkt von Frankfurt aus nach Lissabon, um dort eine potentielle neue Advoselect-Kanzlei zu besuchen.

Der internationale Arbeitskreis der Advoselect wird zukünftig gemeinsam von Rechtsanwältin Elena Balashova, Moskau, und Rechtsanwalt Mario Dusi, Mailand, geleitet. Ein weiteres Meeting wurde bereits für Dezember vereinbart. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG
 HAMBURG
 ROTENBURG
 OSNABRÜCK
 BERLIN
 GÖTTINGEN
 DINSLAKEN
 ERFURT
 CHEMNITZ
 DÜSSELDORF
 GIESSEN
 MANNHEIM
 NÖRDLINGEN
 MÜNCHEN
 KARLSRUHE
 WALSRODE
 STUTTGART
 FRANKFURT
 HANNOVER



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.